BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen

(98/C 247/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen [1], insbesondere auf die Artikel 3 und 4;

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 1;

in der Erwägung, daß nach Artikel 3 des genannten Beschlusses der Ausschuß drei Sachverständige je Mitgliedstaat und einen Stellvertreter für jeden dieser Sachverständigen umfaßt und daß nach Artikel 4 dieses Beschlusses die Amtszeit dieses Sachverständigen und Stellvertreters drei Jahre beträgt;

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 7. November 1995 [2] die Mitglieder und die Stellvertreter des obengenannten Ausschusses für die Zeit vom 23. Oktober 1995 bis zum 22. Oktober 1998 ernannt hat;

in der Erwägung, daß die italienische Regierung eine Kandidatur für die Ernennung eines Mitglieds dieses Ausschusses vorgelegt hat —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen für die Zeit bis zum 22. Oktober 1998 wird ernannt:

C. **Sachverständige der zuständige Behörden des Mitgliedstaats**

	Mitglied
Italien	Dott.ssa Teresa CUOMO

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

[1] ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 13.

[2] ABl. C 292 vom 7.11.1995, S. 2.